

Antrag Todesfallkapital

1. Prioritätengruppe

Waisenrentenberechtigte Kinder

Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Adresse
 PLZ/Ort
 Anteil Kapital %

Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Adresse
 PLZ/Ort
 Anteil Kapital %

2. Prioritätengruppe

Lebensgemeinschaft

Massgeblich unterstützte Personen

Unterhaltspflichtige Personen für gemeinsame Kinder

Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Adresse
 PLZ/Ort
 Anteil Kapital %

Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Adresse
 PLZ/Ort
 Anteil Kapital %

3. Prioritätengruppe

Nicht waisenrentenberechtigte Kinder, Eltern und Geschwister

Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Adresse
 PLZ/Ort
 Anteil Kapital %

Name
 Vorname
 Geburtsdatum
 Adresse
 PLZ/Ort
 Anteil Kapital %

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

Mitglied

Name/Vorname
 Geburtsdatum
 Adresse/PLZ/Ort
 E-Mail
 Datum Unterschrift Mitglied

➔ **Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte auf der Rückseite.**

Todesfallkapital (Art. 32 des Reglements)

Die Kasse richtet beim Tod eines aktiven Mitglieds ein Todesfallkapital in Höhe von 50 % seines Pensionskassenguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Beim Tod des verstorbenen Mitglieds entstehen keine Ansprüche auf eine Witwen-/Witwerrente, Partnerrente oder Rente an geschiedene Ehegatten.
- b. Das verstorbene Mitglied hinterlässt Anspruchsberechtigte gemäss den nachfolgenden Prioritätengruppen.
- c. Das verstorbene Mitglied hat die Ausrichtung des Todesfallkapitals von der Kasse schriftlich verlangt und die Anspruchsberechtigten bezeichnet.
- d. Die anspruchsberechtigten Personen der zweiten und dritten Prioritätengruppe verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals **innert sechs Monaten seit dem Tod** des verstorbenen Mitglieds. Waisenrentenberechtignte Kinder des verstorbenen Mitglieds werden von Amtes wegen berücksichtigt.

Prioritätengruppen

Erste Prioritätengruppe

Waisenrentenberechtignte Kinder des verstorbenen Mitglieds.

Zweite Prioritätengruppe

Person, mit der das Mitglied während mindestens 5 Jahren vor seinem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat oder Personen, die vom Mitglied in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

Dritte Prioritätengruppe

Nicht waisenrentenberechtignte Kinder, Eltern und Geschwister des verstorbenen Mitglieds.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn das Mitglied Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt. Das Mitglied kann der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritäten-gruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritäten-gruppe gleichmässig aufgeteilt. Personen, die eine Witwen- oder Witwerrente beziehen haben keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital.